

Erweiterung des Hygienekonzepts unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (Stand: 20.04.2020) an der Dörfergemeinschaftsschule Am Struckteich

Überarbeitung am 24.08.2020

1 Persönliche Hygienemaßnahmen

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich. Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Unterweisung über die Hygienemaßnahmen durch die Lehrkräfte. Zusätzlich werden entsprechende Informationen zu den Hygienemaßnahmen auf der Schulhomepage oder durch eine Zusendung an die Elternvertreter schon vorab bereitgestellt.

Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln und das **Abstandhalten** (mindestens 1,5 Meter) die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen. Dieser Mindestabstand soll weiterhin zwischen den unterschiedlichen Kohorten eingehalten werden, wenn möglich. In den von mehreren Kohorten genutzten Bereichen der Schule ist von allen Personen die Abstandsregel einzuhalten. Für die DGS Am Struckteich wurden folgende Kohorten eingeteilt: a) Klasse 1-2 und DaZ b) Klasse 3-4. Diese Kohortenbildung kann auch vom Offenen Ganztage realisiert werden. Um Kontakte während des Busverkehrs zu verringern, findet der Unterricht für Klasse 1-2 i.d.R. von der 1.-4. Unterrichtsstunde statt, für die Klassen 3-4 sowie die DaZ-Klasse i.d.R. von der 2.-6. Unterrichtsstunde.

Regelmäßige Kontakte außerhalb des Kohortenprinzips sind zu dokumentieren.

In den von mehreren Kohorten genutzten Bereichen der Schule ist von allen Personen die Abstandsregel einzuhalten.

Folgende Punkte werden im laufenden Schulbetrieb beachtet:

□ **Kontaktbeschränkungen** Auch im Bereich der Schule gelten grundsätzlich ggf. die in den Landesbestimmungen verfügbaren Kontaktbeschränkungen. Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen körperlichen Kontakt geben. Hiervon können ausgenommen sein z. B. medizinische Notfälle, Schulbegleitung usw.. Klassenstufen bekommen einen gesonderten Abschnitt auf dem Pausengelände zugeteilt.

□ **Mundschutz** Die Landesregierung hat eine Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen. Danach gilt ab 24. August 2020 eine Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Schulen. Die geltende Verordnung ist unter folgendem Link zu finden: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200822_Corona-Bekaempfungsverordnung.html. Für unsere Schule gilt eine Maskenpflicht für:

- Laufwege (dies gilt nicht nur innerhalb des Gebäudes, sondern auch auf dem Weg zum Bus, zu den Turnhallen, zur Schülerbücherei,...)
- am Busplatz
- auf dem Weg zur Schule und auf dem Weg nach Hause, sobald / solange man sich auf dem Schulgelände befindet

Keine Maskenpflicht besteht:

- in den Pausen auf dem zugewiesenen Pausenhofabschnitt, solange ein Abstand von 1,5 Metern zu Personen eingehalten werden kann, die nicht zur jeweiligen Kohorte gehören
- beim Warten auf die erste Unterrichtsstunde am dafür zugewiesenen Platz
- im Unterricht müssen die Schüler keine Maske tragen, dürfen dies aber selbstverständlich

□ **Hygiene** Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen oder ggf. auch durch Händedesinfektion statt, z.B. beim Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländer und Griffen usw.. Das Händewaschen ist hierbei als wichtigere Maßnahme zu sehen. Wenn Desinfektionsmittel genutzt wird, werden die Schülerinnen und Schüler erforderlichenfalls beaufsichtigt. In jedem Klassenraum befindet sich Flüssigseife und Handtuchspender mit Einmalpapier. Diese werden regelmäßig durch das Reinigungspersonal kontrolliert und bei Bedarf aufgefüllt.

□ **Monitoring und Dokumentation.** Zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung werden krankheitsbedingte An- und Abwesenheiten von Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schülern erfasst und dokumentiert, in welchen Lerngruppen diese waren. Die Schulsozialpädagogin und die Kollegin(en) vom Förderzentrum dokumentierten die Arbeit mit Kindern, welche nicht im normalen Unterrichtsbetrieb stattfindet. Besucher dürfen das Schulgebäude nur im Einzelfall und nach Absprache betreten, wobei eine vorherige Anmeldung und das Eintragen in eine Liste und das Tragen eines Mundschutzes nötig ist. Schulbegleitungen, die an der DGS Am Struckteich längerfristig zum Einsatz kommen, notieren „einmalig“ ihre Kontaktdaten im Datenerfassungsbogen. Vertretungen, die nur kurzfristig zum Einsatz kommen (max. 1 Woche) tragen sich täglich in die Liste ein.

□ **Umgang mit erkrankten Personen** Liegen Krankheitssymptome bei Kindern oder Mitgliedern der häuslichen Gemeinschaft der Kinder vor, die mit einer COVID-19-Erkrankung im Zusammenhang stehen könnten (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmacksinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel und Gliederschmerzen), so dürfen die Kinder am schulischen Präsenzbetrieb grundsätzlich nicht teilnehmen. Die Teilnahme ist erst dann wieder möglich, wenn aufgrund einer ärztlichen Untersuchung der Schulbesuch als unbedenklich eingestuft wird oder mindestens 48 Symptombefreiheit besteht. Bei Rückkehr von Reisen sind die geltenden Regeln zur Quarantäne und zu Corona-Tests zu beachten. Dies gilt besonders bei Rückkehr von Reisen in Risikogebieten. Bei den geringsten Anzeichen von Erkrankungen, auch wenn man nicht in einem Risikogebiet unterwegs war, sollte man sich ärztlich beraten und gegebenenfalls testen lassen.

2 Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen

In der Schule dürfen sich nur die von den Betretungsverboten gem. Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen ausgenommenen Personen aufhalten. Diese Personengruppen müssen das Gelände nach Beendigung der Tätigkeit verlassen.

Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Schulbetrieb, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden.

Schulträger prüfen, inwiefern das folgende genannte Vorgehen auf Beschäftigte der Schulträger übertragen werden kann.

Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ist der Schulbesuch unmittelbar abzubrechen. Betroffene SchülerInnen müssen sofort den Unterrichtsraum verlassen und von den Erziehungsberechtigten schnellstmöglich abgeholt werden. Laut Information aus dem Schulamt sollten die Eltern den Hausarzt konsultieren, der dann ggf. auch das Gesundheitsamt einbindet. Wenn der Hausarzt aus medizinischer Sicht keine Einwände gegen den Schulbesuch hat, kann das Kind wieder an den Schulangeboten teilnehmen. Die Eltern sollten gegenüber der Schule eine schriftliche oder mündliche Erklärung (die dann aktenkundig gemacht wird) abgeben, aus der hervorgeht, dass das Kind gesund ist. Eine ärztliche Bescheinigung kann von der Schule nicht eingefordert werden.

2.1 Schulleitung

Die Schulleitung ist in der Verantwortung, auf die Umsetzung dieser Hygieneempfehlungen hinzuwirken. Bei Unsicherheiten beraten sich die Schulen mit der Schulaufsicht und ergänzend ggf. mit den örtlichen Gesundheitsbehörden. Weiterhin steht die Betriebsärztin Magdalena Peinecke für Fragen zur Verfügung (magdalena.peinecke@t-online.de).

Die Schulleiterinnen ist verantwortlich für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln.

Die Pausenaufsicht kontrolliert auch das sachgemäße Desinfizieren der Hände beim erneuten Betreten des Schulgebäudes.

2.2 Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte

Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Schülerinnen und Schüler hin.

Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird durch die jeweiligen Lehrkräfte (im Klassenbuch) dokumentiert. Ansammlungen und Missachtung der Abstandsregelungen, insbesondere in Pausen, werden durch zusätzliche Aufsichten unterbunden.

Sämtliche Lehrkräfte wirken an der Sicherstellung des Schulbetriebs mit. Aufgrund einer Risikoeinschätzung nachweislich vorbelastete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen grundsätzlich im Homeoffice verbleiben. Dies gilt ebenso für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit einem Angehörigen mit einer relevanten Vorerkrankung im Haushalt leben. Für die Risikoeinschätzung können grundsätzlich die Hinweise des Robert Koch-Instituts herangezogen werden.

Für die behördliche Praxis der Würdigung besonderer Risiken bedeutet dieses insbesondere, dass die dort genannten Vorerkrankungen (z.B. Herz-/Kreislaufkrankungen, Diabetes, Immunschwäche), nicht aber allein das Lebensalter, entscheidungsrelevant sind.

Die Entscheidung über ein betriebliches Beschäftigungsverbot nach § 13 Mutterschutzgesetz für eine schwangere Lehrkraft ist derzeit eine Einzelfallentscheidung, für die eine betriebsärztliche Beratung erforderlich ist, bei der ggf. die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes erwogen werden.

Die Träger unserer Schulbegleitungen erhalten das schuleigene Hygienekonzept und leiten es an die bei uns Beschäftigten weiter.

2.3 Schülerinnen und Schüler

Aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastete Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können nach Abstimmung mit der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden (§ 15 Schulgesetz). Gemeinsam mit Schulleitung, Klassen- und Fachlehrkräften werden individuelle Lösungen entwickelt.

Die jeweils aktuellen Vorgaben vom Ministerium finden hier Anwendung.

3 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten im Schulgebäude.

Das Raummanagement ist erheblich von den Begebenheiten vor Ort abhängig und muss auf die allgemeinen Vorgaben der Handlungsempfehlung angepasst werden.

Die genutzten Räume werden durch Querlüftung bzw. Stoßlüftung für mehrere Minuten mehrmals täglich gelüftet, mindestens nach jeder Einheit einer Präsenzveranstaltung.

Die Räumlichkeiten werden täglich mit entsprechenden Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken und Handläufe.

Bei Benutzung der Fachräume sorgt die jeweilige Fachlehrerin für das Desinfizieren der Tische, Stühle und Türklinken.

An den Eingängen, in den Klassenräumen und Sanitäreinrichtungen werden in Nähe der Waschbecken Hinweisschilder des RKI (s. Anlage) zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, sowie Husten- und Niesetikette informieren. Des Weiteren weisen Hinweisschilder vor den Klassenräumen und an den Eingängen auf Abstandsregelungen und Verhaltensweisen hin.

Zudem steht an sämtlichen Eingängen Desinfektionsmittel bereit. Beim Betreten des Schulgebäudes muss ein Desinfizieren der Hände erfolgen. Dies wird durch das pädagogische oder technische Personal beaufsichtigt.

4 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Pausen und in den Präsenzeinheiten

Die Organisation der schulischen Präsenzveranstaltungen und der Pausenaktivitäten unterliegen ebenfalls den allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes. Abweichend von den bisherigen, einheitlichen Regelungen zur Länge einer regulären Unterrichtsstunde müssen in der derzeitigen Phase kreative Konzepte gefunden werden.

Folgende Punkte sind bei Wiederaufnahme des Schulbetriebs für die Präsenzeinheiten und die Pausen zu beachten:

- Auch in den Pausen ist darauf zu achten, dass es keinen körperlichen Kontakt gibt.
- Um Ansammlungen in den Pausen und auf den sanitären Anlagen zu verringern, haben wir das Pausengelände den einzelnen Klassenstufen zugewiesen. Die Toiletten werden den beiden Kohorten zugewiesen.

- Derzeit können gemeinsames Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen nicht stattfinden. Da das Infektionsgeschehen nicht abzusehen ist, werden diese Aktivitäten – auch innerhalb der Kohorten – zunächst vollständig ausgesetzt. Bei anderen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen in Innenräumen, wie z.B. Sport, gelten unabhängig von einer Kohortenzugehörigkeit erhöhte Kontaktbeschränkungen, so dass der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleiben muss. Außerdem gelten hier die Beschränkungen der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes.

5 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen auf den Laufwegen und in den Wartebereichen

- Laufwege sind durch Bodenmarkierung und Pfeile gekennzeichnet. In den Fluren gilt Rechtsverkehr.
- Im Verwaltungstrakt und bei den Toiletten wurden Bodenmarkierung mit Hinweis auf die Abstandseinhaltung geklebt.
- Unterweisung der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich des Gebots des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen erfolgt durch die jeweiligen Lehrerinnen.
- Die Schülergruppen nutzen verschiedene Eingänge, Sanitäreanlagen und Pausenhöfe, je nach Kohorteneinteilung.

Die jeweils geltenden Vorgaben/Erlasse des für uns zuständigen Ministeriums sowie die Beschränkungen der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes kommen zur Anwendung.